



Gemeinsam leben Hessen e.V. - Dorothea Terpitz - Wilhelmsplatz 2 - 63065 Offenbach

Herrn
Staatsminister
Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Gemeinsam leben Hessen e.V.
Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach

Tel.: 069-83008685
E-Mail: info@artycon.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Offenbach, den 13.11.2017

Sicherstellung der Wahrung der Aufgaben der Schule am Geisberg als BFZ in privater Trägerschaft (EVIM) – Fach- und Rechtsaufsicht durch das HKM

Sehr geehrter Herr Staatsminister Prof. Dr. Lorz,

in Wiesbaden ist seit Beginn des Schuljahres 2017/18 das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bzgl. der Wahl des Leistungsanbieters für die schulische Eingliederungshilfe nach SGB XII durch das Amt für Soziale Arbeit der Stadt Wiesbaden aufgehoben. Zur näheren Information sende ich Ihnen die Kopie unserer Fachaufsichtsbeschwerde an das Sozialministerium vom Februar 2017. Die Beschwerde liegt aktuell zur Prüfung beim Regierungspräsidium, die Antwort verzögert sich, da sich aus der Stellungnahme der Stadt einige Fragen ergaben, die erst noch geklärt werden müssen.

Es verdichtet sich nun der Eindruck, dass die Schulbehörde eine nicht unbedeutende Rolle bei der rechtswidrigen und für die Betroffenen nachteiligen Regelung zur schulischen Eingliederungshilfe gespielt hat bzw. spielt. Die Vereinbarungen zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Amt für Soziale Arbeit haben dazu geführt, dass den betroffenen Schülerinnen und Schülern der individuelle Hilfebedarf im angemessenen und notwendigen Umfang versagt wird.

Im Gespräch mit Herrn Sozialdezernenten, Christoph Manjura, am 1.11.2017 erläuterte der Leiter der Koordinierungsstelle für Behindertenarbeit, er sehe die inklusive Beschulung als abschließende Aufgabe des Landes und bestreitet die Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Inklusion in eigener Sache. Dabei verkennt er wohl die Tatsache, dass die Kostenträgerschaft für die Eingliederungshilfe durch das SGB seit 1969 klar geregelt ist und eindeutig bei den kommunalen Behörden liegt. Damit ist die Kommune zur Umsetzung der Hilfe zur angemessenen Schulbildung ebenso verpflichtet wie das Land.

Herr Weber erläuterte nochmals eingehend das Vorgehen der Stadt: Die Vergabe der Dienstleistung an die EVIM als ausschließlicher Leistungsanbieter sei in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt erfolgt. Hierzu fanden bereits seit eineinhalb Jahren Gespräche mit den Vertretern der Schulbehörde statt, die zum Ergebnis hatten, dass ein BFZ an den Anbieter angegliedert sei (so stelle man die Verbindung Schule – Anbieter her).

Diese Aussage wird durch den Bericht der Amtsleiterin, Frau Enders, die in der Zeitschrift der EVIM (EVIMPuls, Juli 2017) in ihrem Gastbeitrag „Schulische Eingliederungshelfer“ differenziert beschrieben:

„Seit 2013 wurden vom Amt für Soziale Arbeit in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Wege gesucht wie trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten und gesetzlicher Grundlagen die Leistungen so ausgestaltet werden können, dass sie einheitlich und abgestimmt in der Klasse bei den jeweiligen Schülerinnen und Schülern wirken.“

Es geht hier also um die Vermischung von Leistungen nach dem SGB sowie dem HSchG, mit denen der individuelle Hilfebedarf des einzelnen Kindes aus dem Blick gerät, da diese „einheitlich in der Klasse“ wirken sollen.

Sie schreibt weiterhin: *„Entstanden ist eine enge Kooperation zwischen dem Amt für Soziale Arbeit und der Schule am Geisberg (in Trägerschaft der EVIM Bildung). Die Schule am Geisberg stellt die Eingliederungshelfer/-innen bereit, leitet sie fachlich an und koordiniert seit dem Beginn des Schuljahres 16/17 ihren Einsatz mit den Lehrkräften der regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ)“.*

Die Bedarfsfeststellung sowie die Leistung der schulischen Eingliederungshilfe in Wiesbaden wurde also nicht nur (rechtswidrig) an die EVIM als Träger der Eingliederungshilfe abgegeben, sondern wird direkt durch die Schule am Geisberg (Schule in privater Trägerschaft mit den Aufgaben eines BFZ) umgesetzt, *„weil beide Partner Teil des Schulsystems sind“.*

Hierzu haben wir folgende Fragen an Sie:

1. Aus welchen Gründen wurde in der Stadt Wiesbaden vom staatlichen System abgewichen und ein freier Träger gem. §§ 166 ff. HSchG damit beliehen, die Aufgaben eines staatlichen Beratungs- und Förderzentrums (BFZ) wahrzunehmen?

Die Beschulung von Kindern mit Behinderungen erfolgt nach dem Förderplan gemäß § 49 Abs. 3 HSchG, in dem Ort, Art, Umfang und Organisation der (sonderpädagogischen) Beschulung des behinderten Kindes bestimmt sind. Die Verfahrensabläufe sind in § 9 VOSB geregelt. Den Förderplan gemäß § 49 Abs. 3 HSchG erstellt die Schule, auf die das behinderte Kind geht. Grundlage des Förderplans ist die förderdiagnostische Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 2 HSchG i.V.m. §§ 9, 28 VOSB des zuständigen BFZ. Das BFZ ist i.d.R. eine staatl. Förderschule mit entsprechenden Förderschwerpunkten gemäß § 7 VOSB.

Gemäß § 53 Abs. 2 HSchG entscheidet über die Einrichtung eines BFZ (z.B. in Wiesbaden) das Hessische Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger.

2. Wie führt das Hessische Kultusministerium die Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber der Geisbergschule als BFZ in freier Trägerschaft durch?

Die Schule am Geisberg übernimmt als freier Träger, neben seinen Aufgaben gemäß HSchG/VOSB als BFZ, gleichzeitig Aufgaben als Leistungserbringer nach § 75 ff. SGB XII für Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Eingliederungshilfeverordnung (Schul-/Teilhabeassistenz). Wir bitten also um Mitteilung Ihrerseits, wie die Trennung zwischen schulrechtlichen Aufgaben/Pflichten als BFZ und wirtschaftlichen Interessen (Gewinnerzielung) im Rahmen der Schul-/Teilhabeassistenz von Seiten der obersten Aufsichtsbehörde gewährleistet wird (vgl. Artikel 7 GG: Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates).

3. Wie sieht die vertragliche Vereinbarung des Amtes für Soziale Arbeit mit der Schule am Geisberg in ihrer Funktion als BFZ in privater Trägerschaft aus? Wie stellt das HKM sicher, dass die schulrechtlichen und die sozialrechtlichen Verpflichtungen nicht miteinander vermischt werden?

Herr Goßmann führt in seiner Antwort auf die kleine Anfrage der Linken (Dezember 2016) aus: „1. Nach den Vorschriften des SGB VIII und des SGB XII stehen für alle Leistungen, auch die der Eingliederungshilfe, die Personen in ihrer jeweiligen Situation im Mittelpunkt. Folgerichtig ist vom Jugend- und Sozialhilfeträger gemeinsam mit den antragsberechtigten Eltern ein Gesamtplan [§ 58 SGB XII] zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage entsteht ein individueller Förderplan [Schulrecht, § 5 VOSB, § 6 VOGSV], der für die konkrete Ausgestaltung der Leistung die Grundlage bildet.“

Weiterhin schreib er:

„3. Vom Hessischen Kultusministerium wurden EVIM Bildung Aufgaben eines regionalen Beratungs- und Förderzentrums [nach Schulgesetz/VOSB vom HKM] übertragen. Auf dieser Grundlage bestehen zwischen EVIM nicht nur enge Kooperationsbezüge zu den regionalen Beratungs- und Förderzentren, sondern auch zu den verschiedenen Schulen in Wiesbaden. Ausschließlich deshalb wurde zum Sommer dieses Jahres zusätzlich eine Vereinbarung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB VIII und des SGB XII mit EVIM Bildung abgeschlossen. Schon jetzt zeigt sich, dass es auf Grund der engen Kooperationen zwischen EVIM Bildung und den regionalen Beratungs- und Förderzentren in Verbindung mit den jeweiligen Schulen leichter gelingt, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Verbindung mit den Aufgaben der Beratungs- und Förderzentren so auszugestalten, dass sie als einheitliche Leistung beim Kind in der Klasse zur Geltung kommen.“

Die Stadt Wiesbaden bezieht sich bei der Bewilligung der Teilhabeassistenz und der individuellen Bedarfsermittlung des Schülers/der Schülerin immer auf die enge Kooperation und die aktive Beteiligung des Hessischen Kultusministeriums. Sie hat die Leistung der schulischen Eingliederungshilfe exklusiv an die EVIM vergeben und führt als Begründung aus, dass Rolle und Funktion der Schule am Geisberg als BFZ in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt die Voraussetzung für die Koordination und Abwicklung der schulischen Eingliederungshilfe sei

Damit wird das sozialrechtlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ausgehebelt, mit der Vergabe der Leistung exklusiv an das BFZ in privater Trägerschaft bei der EVIM findet hier eine Rechtsbeugung statt, die zu Lasten der Betroffenen geht. So lange dieses angebliche Modellvorhaben der Stadt Wiesbaden in Kooperation mit der Schulbehörde unwiderrspochen im Raum steht, kann dies im Rahmen der Etablierung der inklusiven Schulbündnisse als Beispiel zur Möglichkeit der Kosteneinsparung auch für andere Kommunen/Kreise dienen.

Wir sehen darin also ein Problem grundsätzlicher Natur und bitten Sie hierzu um ein klärendes Gespräch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorothea Terpitz

1. Vorsitzende Gemeinsam leben Hessen e.V.

Anlagen:

- Fachaufsichtsbeschwerde an das Sozialministerium vom 13.2.2017
- Bericht von Frau Enders aus EVIMPULS vom Juli 2017
- Protokoll des Gesprächs mit Herrn Weber vom 13. November.2017
- Schreiben der Leistungsanbieter vom 11. und 15. August 2017
- Antwort des Magistrats auf die Kleine Anfrage vom 13. Dezember 2016